

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bezirksverband
Oberpfalz - Satzung**

Satzungstext

§ 1 Name und Aufgabe

Der Verband führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bezirksverband Oberpfalz“. Er setzt sich aus allen Mitgliedern der beim Landesverband Bayern gemeldeten Kreisverbände der Oberpfalz zusammen. Aufgabe des Bezirks ist es, die Zusammenarbeit der Kreisverbände im Bezirk zu koordinieren, Pressearbeit zu leisten sowie die Zusammenarbeit mit allen Mandats- und Funktionsträger*innen auf allen Ebenen im Bezirk zu koordinieren. Der Aufwand des Bezirksverbandes, einschließlich des Bezirks-Rundbriefs, wird durch eine Umlage der Kreisverbände je Mitglied/Jahr finanziert. Die Bezirksversammlung bestimmt mit einer 2/3-Mehrheit über die Höhe der Umlage.

§ 2 Organe

Die Organe des Bezirksverbandes sind die Bezirksversammlung, die Wahlkreisversammlung und der Bezirksvorstand.

§ 3 Die Bezirksversammlung

1.

Die Bezirksversammlung besteht aus den Delegierten und dem Bezirksvorstand. Sie tagt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung des Bezirksvorstands. Die Einladung muss mit Tagesordnung 14 Tage vorher in elektronischer oder

19 postalischer Form abgesandt sein. Stimmrecht haben die Delegierten und der
20 Bezirksvorstand.

21
22 2.

23 Außerordentliche Bezirksversammlungen sind auf Verlangen von mindestens der
24 Hälfte der Kreisverbände einzuberufen. Für die Einberufung gelten die unter 1.
25 genannten Fristen.

26 3.

27 Antragsberechtigt sind die Delegierten, die Orts- und Kreisverbände, die
28 Bezirksrät*innen und der Bezirksvorstand. Anträge müssen bis spätestens 7 Tage
29 vor der Bezirksversammlung schriftlich beim Bezirksvorstand eingereicht
30 werden. Dieser leitet sie zeitnah an die Kreisverbände weiter.

31 4.

32 Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge behandelt.
33 Sie können nur von mindestens 3 Delegierten gemeinsam gestellt werden. Ein
34 Initiativantrag wird behandelt, wenn sich ein Drittel der anwesenden Delegierten
35 für seine Behandlung ausspricht.

36
37 5.

38 Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der
39 Stimmberechtigten anwesend sind.

40
41 6.

42 Die Bezirksversammlung besteht aus den Delegierten der Kreisverbände und dem
43 Bezirksvorstand. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt
44 folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder wird mit 30 multipliziert. Das
45 Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes dividiert,
46 wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die
47 jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 2 betragen muss
48 (Grundmandate). Es gelten die Mitgliederzahlen, die dem/r Landesschatzmeister*in
49 für den 31.12. des Vorjahres verbindlich gemeldet wurden. Jedes bündnisgrüne
50 Mitglied ist auf der Bezirksversammlung redeberechtigt.

51
52 7.

53 Die Aufstellung der Kandidat*innenliste für Landtags- und Bezirkstagswahlen
54 erfolgt auf einer gesonderten Wahlkreisversammlung.

55

56 8.

57 Darüber hinaus gibt die Bezirksversammlung für Europa- und
58 Bundestagskandidat*innen Bezirksvoten ab. Über die Anzahl der Stimmen entscheidet
59 die Bezirksversammlung.

60 **§ 4 Die Wahlkreisversammlung**

61 1.

62 Die Wahlkreisversammlung stellt die Kandidat*innen für die Landtags- und
63 Bezirkstagswahlen auf. Hierbei gelten die Bestimmungen der Landes- bzw. der
64 Bundessatzung. Die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes sind einzuhalten.

65

66 2.

67 Die Wahlkreisversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen
68 wurde.

69

70 3.

71 Die Wahlkreisversammlung besteht aus den Delegierten der Kreisverbände.
72 Ausschlaggebend für die Anzahl der Delegierten sind die Mitgliederzahlen des
73 Kreisverbandes zum 31.12. des letzten abgeschlossenen Jahres. Diese Delegierten
74 werden unabhängig von denen der Bezirksversammlung gewählt. Zur Ermittlung der
75 Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der
76 Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 30 multipliziert. Das Ergebnis wird durch
77 die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu
78 einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl,
79 die aber in jedem Fall mindestens 2 betragen muss (Grundmandate). Es gelten die
80 Mitgliederzahlen, die dem/r Landesschatzmeister*in für den 31.12. des Vorjahres
81 verbindlich gemeldet wurden.

82 **§ 5 Der Bezirksvorstand**

83 1.

84 Der Bezirksvorstand besteht aus sechs gleichberechtigten Personen: den beiden

85 Sprecher*innen, eine*r Kassierer*in, eine*r Schriftführer*in, eine*r
86 Beisitzer*in für Öffentlichkeitsarbeit & Social Media und eine*r
87 vielfaltspolitischen Sprecher*in.

88

89 2.

90 Der Bezirksvorstand informiert die Mitglieder des Bezirksverbandes von BÜNDNIS
91 90/DIE GRÜNEN über Aktuelles und Aktivitäten im Bezirk Oberpfalz. Die zwei
92 Vorsitzenden setzen die Beschlüsse der Bezirksversammlung um und vertreten den
93 Bezirksverband nach außen.

94

95 3.

96 Das vom Bezirk entsandte Mitglied im Landesausschuss soll an den
97 Vorstandssitzungen teilnehmen und dort berichten. Es wird empfohlen, ein
98 Mitglied des Bezirksvorstandes in den Landesausschuss zu entsenden.

99

100 4.

101 Alle Mitglieder des Bezirksvorstands werden von der Bezirksversammlung gewählt,
102 führen gemeinsam die Geschäfte des Bezirksverbands nach Gesetz, Satzung und den
103 Beschlüssen der Bezirksversammlung aus und bereiten die Bezirksversammlung
104 inhaltlich und organisatorisch vor. Zur Vertretung nach außen sind die beiden
105 Sprecher*innen je einzeln berechtigt.

106

107 5.

108 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sollte ein Mitglied aus dem Vorstand
109 ausscheiden, muss zeitnah nachgewählt werden. Die Amtszeit nachgewählter
110 Personen endet nach zwei Jahren.

111

112 6.

113 Die Sitzungen des Bezirksvorstandes sind für Mitglieder des Bezirksverbandes
114 grundsätzlich öffentlich.

115 § 6 Arbeitskreise

116 Die Bezirksversammlung kann Arbeitskreise analog zu den Bestimmungen der
117 Landesverbands-Satzung einrichten.

118 § 7 Schlussbestimmungen

119 1.

120 Die Auflösung des Bezirksverbands kann nur mit der Mehrheit von drei Vierteln
121 der Bezirksdelegierten beschlossen werden. Das Vermögen fällt zu gleichen Teilen
122 an die Kreisverbände.

123

124 2.

125 Diese Satzung tritt mit ihrer satzungsgemäßen Annahme am 19.9.1995 in Kraft.
126 Gleichzeitig tritt die Satzung des Bezirksverbands Oberpfalz vom 11.3.93 außer
127 Kraft. Zuletzt geändert durch Beschluss der Bezirksversammlung am 21.03.2025.